

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Dezember 2005

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 15. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages am 12. Dezember 2005	3
Vorlagennummer: 3-0680/05-III	3
Vorlagennummer: 3-0642/05-I	3
Vorlagennummer: 3-0630/05-III	3
Vorlagennummer: 3-0651/05-IV	3
Vorlagennummer: 3-0666/05-I	3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 08. Dezember 2005.....	4
Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung)	5
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	5
2. Abschnitt: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle	12
3. Abschnitt: Restabfälle	20
4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen	26

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 15. ordentlichen öffentlichen Sitzung
des Kreistages am 12. Dezember 2005****Vorlagennummer: 3-0680/05-III**

1. Die Kreis- und Stadtbibliothek wird zum 30. Juni 2006 geschlossen.
2. Die Fahrbibliothek wird aufrecht erhalten und dem Dezernat III, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kultur und Bildung, zugeordnet.
3. Über die Entscheidungen zum Medienbestand sowie zur Aufteilung und Verlagerung des Medienbestandes in die Gemeindebibliotheken ist der Kreistag ohne Verzug zu unterrichten.

Vorlagennummer: 3-0642/05-I

Der Kreistag befürwortet die beabsichtigte Eingliederung der Flurstücke 29, 34, 46, 47 und einer Teilfläche des Flurstückes 44 der Flur 47 der Gemarkung Jüterbog der Stadt Jüterbog in das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Vorlagennummer: 3-0630/05-III

Die Laufzeit der Sportförderrichtlinie wird für weitere zwei Jahre (01.01.2006 – 31.12.2007) verlängert.

Vorlagennummer: 3-0651/05-IV

Der Kreisverwaltung Teltow-Fläming wird gestattet, den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Lokale Aktionsgruppe Dahme-Heideblick“ als ordentliches Mitglied zu stellen. Der damit verbundenen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € und dem jährlichen Beitrag in Höhe von 60,00 € für eine juristische Person wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 3-0666/05-I

1. Der Kreistag beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2004 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 GO.
2. Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2004 erteilt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Dirk Hohlfeld
Mitglied des Kreistages

Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 08. Dezember 2005

Öffentlicher Teil der Sitzung

**1. Beschluss der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) -
Abfallentsorgungssatzung**

(Beschluss-Nr. VV 041/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – wird bestätigt.

2. Beschluss zur Änderung der Deponieübernahmeverträge

(Beschluss-Nr. VV 042/05)

1. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 22.06.2005 übernimmt der SBAZV zum 01.01.2006 die Kosten für Stilllegung und Nachsorge der Deponien

Senzig
„Frankenfelder Berg“, Luckenwalde
Horstfelde
„Markendorfer Chaussee“, Jüterbog
Oehna,

die nicht durch Rücklagen gedeckt sind.

2. Die Verträge über die Übernahme der o. g. Deponien sind hinsichtlich der Kostenübernahme anzupassen.
3. Die vom Landkreis Teltow-Fläming und von der AWU Wildau GmbH angesammelten Rücklagen/Rückstellungen für den Zeitraum vor Übernahme der Deponien durch den Verband werden ab 2006 den Rückstellungen des Verbandes für die o. g. Deponien zugeführt.

Zossen, den 12.12.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Satzung
über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg AbfG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 8.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele**

(1)
Die Abfallwirtschaft in dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (nachfolgend: Verband) wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. Wiederverwendung von Abfällen,
3. Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
4. Verwertung von Abfällen in möglichst hochwertiger und schadloser Weise,
5. Behandlung von Abfällen zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit, möglichst in der Nähe des Entstehungsortes.

(2)
Der Verband ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Verbandsgebietes wiederzuverwenden, zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

**§ 2
Aufgaben der Abfallwirtschaft**

(1)
Der Verband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (Bbg AbfG) nach Maßgabe dieser Satzung und seines Abfallwirtschaftskonzeptes. Er wirkt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Die Entsorgung umfasst insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Verwertung von Abfällen, die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen sowie deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge.

(2)

Der Verband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallberatung durch und informiert insbesondere darüber, wie Abfälle möglichst weitgehend vermieden und verwertet werden können. Besonders Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung möglichst hochwertiger Verwertungs-kapazitäten hingewiesen.

(3)

Der Verband stellt für das gesamte Verbandsgebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf und schreibt dies regelmäßig mindestens im Abstand von 5 Jahren fort. Der Verband macht das Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Abs. 3 BbG AbfG unter Hinweis auf mögliche Einwen-dungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist zugänglich. Er legt es für die Dauer eines Monats öffentlich aus, nachdem er darauf mindestens 1 Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hinge-wiesen hat. Der Verband erstellt jährlich jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle gem. § 7 BbG AbfG. Die Abfallbilanz soll zu-sätzliche Angaben über die Art, Menge und die Herkunftsbereiche der entsorgten Abfälle enthalten.

(4)

Der Verband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband zuverlässige und sachkundige Dritte beauftragen.

§ 3 **Abfallvermeidung**

(1)

Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung des Verbandes benutzt, soll dazu beitragen, dass

1. so wenig Abfälle wie möglich entstehen,
2. Schadstoffe in Abfällen vermieden werden,
3. nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und
4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

(2)

Alle Abfallerzeuger sollen Abfälle möglichst vorrangig vermeiden und, soweit Abfälle nicht vermeidbar sind, diese einer Verwertung zuführen. Im Übrigen soll die Menge der Abfälle möglichst gering gehalten werden.

(3)

Der Verband wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass in öffentlichen Einrich-tungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben werden; dies gilt auch für Märkte.

(4)

Der Verband handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, (vgl. § 11 Abs. 1) vermieden und die Weiterverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Der Verband berücksichtigt vorrangig Erzeugnisse, die aus Abfällen zur Verwertung mit rohstoffarmen Produktionsverfahren hergestellt sind und sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z.B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z.B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind grundsätzlich auszuschließen.

§ 4 **Abfallverwertung**

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, führt der Verband eine getrennte Einsammlung folgender Abfälle durch:

1. Papier, Glas, Leichtverpackungen (§ 7),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 10),
4. schadstoffhaltige Abfälle bis zu 2.000 kg je Abfallerzeuger oder -besitzer und Jahr (§ 11),
5. Altmetalle in haushaltsüblichen Mengen (§ 12),
6. Grünabfälle (§ 13),
7. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (Restabfälle, § 14).

Der Verband kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Verband nach Maßgabe der §§ 7 bis 13 und 16-17 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen des Verbandes die Abfälle annehmen.

(3)

Die Kompostierung von organischen Küchenabfällen und Gartenabfällen auf dem eigenen Grundstück (Eigenkompostierung) und deren Abgabe an durch den Verband beauftragte Kompostierungsanlagen erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Verband bestimmt durch Bekanntmachung, in welcher Weise organische Küchenabfälle und Gartenabfälle dem Verband überlassen werden können. Darüber hinaus führt der Verband eine Grünabfallsammlung nach Maßgabe des § 13 durch.

(4)

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen zu beachten.

§ 5 **Anschluss und Benutzung**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht und die der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 15 KrW-/AbfG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen gem. Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Verbandes zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, die Abfälle der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 15 KrW-/AbfG unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Verband Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG überlassen werden. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Verband bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes zu befördern.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5)

Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z.B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.

§ 6

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. I., S. 2618; S. 3007).

Dies gilt nicht für Abfälle bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer, die gem. § 11 entsorgt werden.

2. Gebrauchte Transportverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24.05.2005 (BGBl. I, S. 1407) und gebrauchte Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 VerpackV eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.

AVV – Schlüsselnummer
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien

3. Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I, S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I, S. 2331) unterliegen.

AVV – Schlüsselnummer
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

4. Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I, S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I, S. 2331), unterliegen, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Batterien aus privaten Haushaltungen und aus Kleingewerbe bis zu einer Menge von 30 kg/a je Gewerbebetrieb.

AVV – Schlüsselnummer
16 06 01* Bleibatterien
16 06 02* Ni-Cd-Batterien
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altautoverordnung - AltautoV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666); Bekanntmachung der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I, S. 2214), zuletzt geändert am 25.11.2003 durch Art. 265 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I, S. 2304), unterliegen.

AVV - Schlüsselnummer
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. die im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 genügt,

AVV - Schlüsselnummer
20 03 07 Sperrmüll

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

AVV - Schlüsselnummer
10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt.

4. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 3 genügen,

AVV - Schlüsselnummer
20 01 40 Metalle

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind,

6. Elektro- und Elektronikgeräte in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen sowie Kältegeräte mit einem Nutzvolumen von mehr als 400 l

AVV - Schlüsselnummer
20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

* Diese gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

7. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer,

AVV - Schlüsselnummer
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

8. Baumstämme und -stubben, die nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 4 genügen,

9. Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren.

AVV – Schlüsselnummer
18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03* Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

(3)
Klärschlamm, der nicht verwertet wird und nicht gem. Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist und einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35% aufweist.

(4)
Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Er soll die Besitzer dieser Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur rechtswirksamen Entscheidung über den Ausschluss auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(5)
Die nach Abs. 1 bis 4 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(6)
Soweit Abfälle durch den Verband von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(7)
Abfälle zur Beseitigung, die gem. Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind, sind dem Verband nach Maßgabe des § 22 anzuzeigen und zu überlassen.

2. Abschnitt:**Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle****§ 7****Papier, Glas, Leichtverpackungen**

(1)

Papier, Glas, Leichtverpackungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Papier, Pappe und Kartonagen, die nicht verunreinigt sind,
2. Glas, wie z. B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Fenster- und Spiegelglas (Flachglas),
3. Leichtverpackungen aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen.

(2)

Sofern Papier, Glas und Leichtverpackungen nicht einem Abholssystem gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung oder einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung der Bundesregierung zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband für die in Abs. 1 genannten Wertstoffe angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Pappe, Papier und Kartonagen stellt der Verband Papierbehälter nach Maßgabe des § 8 zur Verfügung.

(3)

Der Verband kann durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere als die in Abs. 1 genannten Abfälle dem Verband ebenfalls gemäß Abs. 2 zu überlassen sind oder dass bei Einzelnen der in Abs. 1 genannten Abfälle eine Getrennthaltung und Erfassung gemäß Abs. 2 nicht mehr geboten ist.

§ 8**Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen**

(1)

Pappe, Papier und Kartonagen werden in Abstimmung mit dem DSD gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe getrennt über Papierbehälter mit einem Volumen von 240 und 1.100 l und an den Annahmestellen des Verbandes erfasst.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken und auf Erholungsgrundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3)

Ist die Aufstellung von Papierbehältern auf dem Grundstück aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar oder wurde bisher ein Papierbehälter nicht bereitgestellt, so ist das auf dem Grundstück anfallende Papier dem Verband – soweit es der Überlassungspflicht gegenüber dem Verband unterliegt – an den Annahmestellen des Verbandes zu überlassen.

(4)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l sind durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereit zu stellen, dass der Abstand zwischen Papierbehälter und Fahrbahnrand nicht mehr als einen Meter beträgt.

(5)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden 14-täglich an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr entleert.

(6)

Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Pappe, Papier und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen wird der Behälter im Rahmen der Restabfallsammlung entleert. Für die Entleerung des Papierbehälters wird in diesem Fall eine Gebühr gem. § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung berechnet.

(7)

§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 8 Satz 1, 17 Abs. 1 bis 4, 18, 19, 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 21 gelten entsprechend.

§ 9 Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus privaten Haushaltungen in der hausüblichen Menge, der aufgrund seiner Abmessungen, seines Gewichtes und seiner Menge nicht in dem kleinsten zugelassenen Restabfallbehälter untergebracht werden kann, z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 8 und Abs. 9 festgelegt.

(2)

Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen entspricht, nicht schadstoffhaltig (vgl. § 11 Abs. 1) und kein Produktionsabfall ist.

(3)

Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann entweder telefonisch oder schriftlich per Telefax bei dem jeweils zuständigen Entsorgungsunternehmen die Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage beantragen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(6)

Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice an. Der Abfallbesitzer kann durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt zwei Stunden. Für Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(7)

Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abrufkarte bei den auf der Abrufkarte festgelegten Annahmestellen kostenlos bis zu einer Menge von 3 m³ angeliefert werden.

(8)

Zum Sperrmüll gehören nicht Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Fenster, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen, Sanitärkeramik, Wand- und Deckenverkleidungen oder Bruchstücke dieser Gegenstände; ferner gehören Elektro- und Elektronikgeräte, DSD-Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.

(9)

Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle im Sinne von § 7 (Papier, Glas, Leichtverpackungen), § 10 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 11 (schadstoffhaltige Abfälle), § 12 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle) und § 13 (Grünabfälle).

(10)

Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 10
Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Großgeräte:
 - a) Haushaltskältegeräte (Kühlgeräte bis zu einem Nutzvolumen von 400 l, Gefriergeräte bis zu einem Nutzvolumen von 400 l, Kühl-/Gefrierkombination bis zu einem Nutzvolumen von 400 l);
 - b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Ölradiatoren);
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PCs, Bildschirm, Drucker, Tischkopiergeräte, Bildschirmgeräte);
 - d) Elektrisch betriebene Rasenmäher;
2. Kleingeräte:
 - a) Haushaltsgeräte (Mikrowellengeräte, elektrische Ventilatoren, Klimageräte, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten);
 - b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (Maus, Tastatur, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Radiogeräte);
 - c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Beleuchtungskörper:
 - **Haushaltskleingeräte** (Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder sonstiger Pflege von Kleidung, Toaster, Friteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren, Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen;
 - **elektrische und elektronische Werkzeuge** (Bohrmaschinen, Sägen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge) und sonstige elektrische Gartengeräte;
 - **Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte** (elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf- und Rudercomputer, Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainer);

- **medizinische Produkte aus Haushaltungen** (Blutdruckmessgeräte u.ä.);
- **Beleuchtungskörper aus Haushaltungen** (z.B. Halogen, Trafo, Dimmer);
- **Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushaltungen** (Rauchmelder, Heizregler, Thermostate)

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i.S.v. § 9
- Altmetalle i.S.v. § 12
- Leuchten in Haushalten (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten) und Glühlampen
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge (z. B. Industrieroboter, stationäre Wägen, stationäre Bohrmaschinen)
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte.

(2)

Sofern Elektro- und Elektronikgeräte nicht einem Abholsystem der Hersteller oder Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 und 8 Elektro- oder Elektronikgerätegesetz zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung.

(3)

Jeder Besitzer von in Abs. 1 genannten Abfällen aus privaten Haushaltungen hat das Recht, bestimmte auf der dafür vorgesehenen Karte bezeichnete Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Die Abholung der Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von Abs. 3 wird unter Angabe von Größe und Menge der Geräte schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Adressaten beantragt. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikgerät wird innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. § 9 Abs. 4 und Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Elektro- und Elektronikgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i.S. von Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereit gestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gem. Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(6)

Statt der Veranlassung einer Abholung auf Abruf können in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen aus dem Verbandsgebiet auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden. Standort und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 a) bis d) sind Anlieferungsort und –zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für entsprechende Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.

§ 11 **Schadstoffhaltige Abfälle**

(1)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden müssen. Schadstoffhaltige Abfälle sind insbesondere die in Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Darüber hinaus kann der Verband allgemein durch amtliche Bekanntmachung weitere Stoffe festlegen, die als schadstoffhaltige Abfälle anzusehen sind. Im Übrigen gelten als schadstoffhaltig besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618, S. 3007), aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, falls insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer oder –erzeuger anfallen oder Abfälle aus privaten Haushaltungen, die diesen in der Gefährlichkeit entsprechen und in den Geltungsbereich des KrW-/AbfG fallen.

(2)

Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle der in Anhang I bezeichneten Art und Menge haben diese dem Verband an den Annahmestellen des Verbandes und dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden bekannt gegeben. Die Sammlung dieser schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich. Darüber hinaus können Batterien und Starterbatterien aus privaten Haushaltungen und aus Kleingewerbe bis zu einer Menge von 30 kg/a je Gewerbebetrieb an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

(3)

Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, sind dem Verband kostenpflichtig unter Nutzung der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf zu überlassen, soweit deren Gesamtmenge 2000 kg je Abfallerzeuger oder –besitzer und Jahr nicht übersteigt. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat durch die beim Verband erhältlichen Anmeldescheine das Abholen der schadstoffhaltigen Abfälle unter Angabe von Art und Menge der schadstoffhaltigen Abfälle schriftlich bei dem auf dem Anmeldeschein bezeichneten Unternehmen zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Die schadstoffhaltigen Abfälle werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Anmeldescheines durch den vom Verband beauftragten Dritten abgeholt.

Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband außerdem kostenpflichtig an den Annahmestellen des Verbandes überlassen werden.

(4)

Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1 dürfen nur dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten, das die Einsammlung bzw. Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle vornimmt, überlassen werden.

(5)

Am Schadstoffmobil können außerdem Kleingeräte i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm in haushaltsüblicher Menge kostenlos abgegeben werden.

§ 12

Altmetalle

(1)

Altmetalle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), außer Altfahrzeuge und Teilen von Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 10. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.

(2)

Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarte unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. § 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3)

Im Rahmen der Altmetallsammlung nach Abs. 1 und 2 werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig (vgl. § 11 Abs. 1) und kein Produktionsabfall sind.

(4)

Altmetalle können bei den durch den Verband bekannt gegebenen und den auf der Abrufkarte festgelegten Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

(5)

Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 13

Grünabfälle

(1)

Grünabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste sowie Baum- und Strauchschnitt.

(2)

Der Verband führt die Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen über eine Laubsacksammlung und eine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt (Bündelsammlung) im Holsystem durch. Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis November eines jeden Kalenderjahres. Die Entsorgungstermine werden bekannt gegeben.

(3)

Laubsäcke und Banderolen für Baum- und Strauchschnitt können ganzjährig bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erworben werden. Im Rahmen der Laubsack- und Bündelsammlung sind nur Laubsäcke mit der Aufschrift "Laubsack Südbrandenburgischer Abfallzweckverband" bzw. Banderolen mit der Aufschrift "Banderole für Baum- und Strauchschnitt" zugelassen.

(4)

Die Grünabfälle sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine Einsammlung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg je Laubsack nicht überschreiten.

Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 15 cm in mit Banderolen gem. Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.

(5)

Laubsäcke und Bündel, die nicht den Anforderungen gem. Abs. 1 und 4 entsprechen, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6)

Die Abfuhr der Grünabfälle erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr. Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke und Bündel zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Abend vor der Abfuhr und muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Laubsäcke nicht verstellt werden. Laubsäcke dürfen innerhalb von 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 m vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Entsorgungstag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(7)

Grünabfälle können außerdem an den vom Verband bekannt gegebenen Kompostierungsanlagen und Annahmestellen des Verbandes kostenpflichtig abgegeben werden.

**3. Abschnitt:
Restabfälle****§ 14
Restabfälle**

(1)

Restabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 6 von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gem. §§ 7 – 13 getrennt entsorgt werden.

(2)

Andere Stoffe als solche nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingefüllt werden.

**§ 15
Zugelassene Restabfallbehälter**

(1)

Der Verband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im folgenden nur noch "Abfallbehälter"), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom Verband werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 10 cbm Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 14 cbm/15 cbm Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 20 cbm Fassungsvermögen
sowie Abfallsäcke.

(3)

Die Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(4)

Abfallsäcke dürfen nur in den in § 16 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 benannten Fällen für Restabfälle verwendet werden. Die Abfallsäcke sind bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich.

§ 16
Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige hat von dem Verband ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Verband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Dies gilt entsprechend für die Vorhaltung von Abfallsäcken in den Fällen des Abs. 5 und Abs. 9. Es ist verboten, Abfälle in anderen als den vom Verband bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Verband nach Maßgabe eines Richtwertes. Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens erfolgt innerhalb des Richtwertes von 7 l bis 15 l unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, der Durchführung der Eigenkompostierung und des Vorhandenseins abfallloser Heizungen. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 6 und 7. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z.B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen und in Kleingartenanlagen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen oder dem Nutzer des Grundstücks entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Verband bereitgestellt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4)

Für Grundstücke, die sowohl gem. Abs. 2 als auch gem. Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (im Sinne von Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf. Für gewerbliche Betriebe, Freiberufler und die in Abs. 3 genannten Einrichtungen sind gesonderte Abfallbehälter gemäß Abs. 3 bereitzustellen. Die Pflichtentleerungen bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 Satz 6 und 7.

(5)

Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke vorzuhalten.

Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, werden dem Gebührenpflichtigen Wertcoupons übersandt, die er bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann.

(6)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von dem Verband festgelegten Vertriebsstellen zu erwerben sind, zur Abholung bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Verband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(8)

Die Abfallbehälter werden vom Verband zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Verband kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gem. § 15 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(9)

Sofern Grundstücke mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Verband zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 5 festgelegten Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 17

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück mit geschlossenem Deckel bereitstellen. Die Abfallbehälter sind in Richtung des auf dem Deckel des Abfallbehälters eingepprägten Pfeils und nicht weiter als 1 Meter von der Fahrbahnkante entfernt aufzustellen. Die Entfernung von der Grundstücksbegrenzung, von Bäumen, Verkehrsschildern, Straßenlampen und anderen Gegenständen muss mindestens 0,5 Meter betragen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Verband oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks durch das Sammelfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen. Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Entleerungstages bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Abfallbehälter dürfen nur einmal je Entleerungstag bereitgestellt werden.

(4)

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Verband anordnen, dass die Abfallbehälter auf nur einer Straßenseite bereitzustellen sind, wenn die Straßenbreite weniger als 4,00 Meter beträgt. In Einbahnstraßen ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter am in Fahrtrichtung rechten Fahrbandrand aufzustellen.

(5)

Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden vom Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(6)

Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

§ 18

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Die Zuwegung für ein Sammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Sammelfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 18 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 Metern werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Abfuhr bereitzustellen.

(2)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 17 Abs. 2 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

(3)

Liegen die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

§ 19

Behandlung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Sofern Abfallbehälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind die Abfallbehälter zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Verband bereitgestellten Aufkleber oder in anderer geeigneter, die Abfallbehälter nicht beschädigender, Weise zu kennzeichnen.

(2)

Für infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Abfallbehälter, die vom Verband zur Verfügung gestellt wurden, ist vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

(4)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Befüllte Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l dürfen ein Gewicht von maximal 50 kg, 120 l dürfen ein Gewicht von maximal 60 kg, 240 l dürfen ein Gewicht von maximal 110 kg, 1100 l dürfen ein Gewicht von maximal 350 kg nicht überschreiten. Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von maximal 20 kg nicht überschreiten. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 20
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Für die Entleerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l und für die Einsammlung der Abfallsäcke wird ein 14-täglicher Entsorgungsrhythmus angeboten. Der Verband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden vom Verband bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Einsammlung der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn diese gem. § 17 Abs. 1, 5 und 6 zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2)

Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Auf Antrag des Gebührenschuldners oder nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist.

Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben. Den Gebührenschuldnern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-täglich oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich entleert werden sollen. Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich. Der Gebührenschuldner kann des Weiteren beantragen, dass die Entsorgung im Rahmen der Tourenpläne auf Abruf erfolgt. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn der Abfallbehälter vom Gebührenschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.

(3)

Die Abfuhr erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

(4)

Die Abfuhrtage werden vom Verband bekannt gegeben.

§ 21
Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Verbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

**4. Abschnitt:
Weitere Bestimmungen****§ 22****Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen**

(1)

Der Verband kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle des Verbandes die Abfälle anzuliefern sind.

(2)

Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes sowie die Entgelte richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes dieses erfordert.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes nicht beeinträchtigt.

§ 23**Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1)

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 7 – 15 bereitgestellt bzw. übergeben sind.

(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angenommen wurden .

(4)

Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)

Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24
Auskunftspflicht

(1)

Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie die Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere dem Verband für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge Abfall mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 – 3 kann der Verband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und –besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 – 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gem. § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 25
Benutzungsgebühren

Der Verband erhebt durch gesonderte Satzung Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;
2. dem Verband nach § 6 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt;
3. entgegen einer Verfügung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Abfälle so auf seinem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;

4. entgegen § 6 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Verband ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 6 in die Papierbehälter andere Abfälle als Pappe, Papier oder Kartonagen einwirft;
6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zur Abholung oder entgegen § 9 Abs. 4 Sperrmüll verpackt oder nicht unfallsicher oder vor dem Abholtag bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 10, § 10 Abs. 3 und Abs. 4 letzter Satz, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammlung, der Altmetallsammlung und der Grünabfallsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;
8. entgegen § 11 Abs. 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht direkt dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten am Schadstoffmobil oder bei Nutzung des Abrufsystems bei der Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle übergibt;
9. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 Grünabfälle (Laubsäcke und Bündel) bereits vor dem Abend vor der Abfuhr der Grünabfälle zur Abholung bereitstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
11. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 6 und 7 die aufgestellten Abfallbehälter nicht mindestens viermal pro Kalenderjahr bzw. bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres nicht mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitstellt;
12. entgegen §§ 15 und 16 Abfälle in nicht von dem Verband zur Verfügung gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
14. entgegen § 19 Abs. 3 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
15. entgegen § 19 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt bzw. Abfälle einfüllt, die eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht ermöglichen;
16. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu der in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) genannten Höhe geahndet werden.

§ 27
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes. Daneben veröffentlicht der Verband Sammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushaltungen sowie anderen Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest.

§ 28
Übergangsregelung für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1)
Haushaltskältegeräte von bis zu 400 l Nutzvolumen sowie Bildschirmgeräte und Personalcomputer können an den Annahmestellen des Verbandes im Sinne von § 10 Abs. 6 in der Zeit bis zum 31.03.2006 gegen Vorlage der Abrufkarte kostenlos abgegeben werden. Ansonsten ist deren Abgabe in dieser Zeit nach Maßgabe der Entgeltordnung kostenpflichtig.

(2)
Thermen, Herde ohne Schamotte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner (weiße Ware) und Ölradiatoren werden bis zum 31.03.2006 im Rahmen der Altmetallsammlung gemäß § 12 entsorgt. Ab dem 01.04.2006 unterfallen diese Geräte der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 10.

(3)
Für Kleingeräte im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 besteht die Möglichkeit der Abholung auf Abruf im Sinne von § 10 Abs. 3 erst ab dem 01.04.2006.

(4)
Bis zum 31.03.2006 wird der Termin für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten auf Abruf dem Antragsteller vom Unternehmen abweichend von § 10 Abs. 4 mindestens 3 Werkzeuge vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikgerät wird bis zum 31.03.2006 innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2006 tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband vom 12.11.1997 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 26.11.2003 außer Kraft.

**Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle
gem. § 11 dieser Satzung**

	AVV- Schlüssel	Entgeltfreie	Maximale	Maximale
		Menge	Gebindegröße	Menge
		Recyclinghöfe	je Anlieferung	
		Schadstoffmobil		
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben Lacke und Holzschutzmittel,	08 04 09*	60 kg	20 kg	3 Gebinde
	08 01 11*			
	20 01 27*			
	20 01 28*			
2. Löse- und Reinigungsmittel	14 06 02*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
	20 01 13*			
	20 01 29*			
	20 01 30			
3. Frostschutzmittel	16 01 14*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
	16 01 15*			
4. Altöle in Gebinden	13 02 05*	10 kg	10 kg	1 Gebinde
	13 02 08*			
5. Säuren	11 01 06*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
	20 01 14*			
6. Laugen	11 01 07*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
	20 01 15*			
7. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10 kg	1 kg	10 Gebinde
8. Fotochemikalien	09 01 01*	20 kg	5 kg	4 Gebinde
	09 01 03*			
	09 01 04*			
	20 01 17*			
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
	20 01 21*			
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	20 01 19*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
11. Altmedikamente	20 01 32	10 kg	1 kg	10 Gebinde
12. Chemikalienreste	02 01 08*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
	06 03 13*			
	16 05 06*			
	16 05 07*			
	16 05 08*			
	16 05 09			
13. Leuchtstoffröhren, (unzerstört)	20 01 21*	20 Stück	-	20 Stück
14. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01*	-	-	2 Stück
	20 01 33*			
15. Stab- und Flachbatterien	16 06 02*	-	-	50 Stück
	16 06 04			
	20 01 33*			

16. Quecksilberknopfzelle	16 06 03* 20 01 33*	-	-	50 Stück
17. Ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
18. Ölfilter	16 01 07*	1 kg	-	5 Stück
19. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2 kg	1 kg	2 Gebinde
20. Spraydosen	16 05 04*	2 kg	-	25 Stück
21. teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20 kg	20 kg	1 Gebinde

Das Landesumweltamt Brandenburg hat die in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschüsse von der Entsorgung mit Bescheid vom 15.12.2005, Gesch.Z.: T5.31/63311/84, zugestimmt.

Zossen, 16.12.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Zossen, 16.12.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher